

A m t s - B l a t t zur Laibacher Zeitung.

N. 59.

Dienstag den 17. Mai

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 747. (1) Nr. 10446.

C u r r e n d e .

Bedingungen, unter welchen die Ueberreichung eines gemeinschaftlichen Gesuches mehrerer Personen unter Einem Stämpel gestattet ist. — Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage, ob es gestattet sei, daß mehrere Personen zusammen ein gemeinschaftliches Gesuch unter Einem Stämpel überreichen, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit dem Decrete vom 8. März d. J., B. 51908/5396 der k. k. steiermärkisch-illirischen Cameralgefällen-Verwaltung bedeutet, daß in dem Sinne der §§. 96, 97 und 98 des Stämpel- und Targesetzes die Ueberreichung eines Gesuches unter Einem Stämpel von mehreren Personen nur dann zulässig ist, wenn diese mehreren Personen überhaupt, oder wenigstens in Bezug auf den Gegenstand des Gesuches als eine moralische Person, also eine Collectivperson, betrachtet werden müssen, als: Gemeinden, Gesellschaften, Streitgenossen, u. dgl. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 2. Mai 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

3. 741. (1) Nr. 10879.

C u r r e n d e .

des k. k. illyrischen Guberniums. — Anwendung des Stämpels bei der Einbeziehung mehrerer Petita in eine Eingabe. — Ueber die vorgekommene Anfrage, ob das Stämpel- und Targesetz vom 27. Jänner 1840 gestattet, in einer und derselben Eingabe mehrere stämpelpflichtige Petita zusammen zu fassen, hat die

hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit dem Decrete vom 8. März d. J., B. 6309/640, Folgendes bedeutet: In einem Gesuche unter einem Stämpel können allerdings mehrere Petita gestellt werden, in so ferne sie unter sich im Zusammenhange sind, und einen und denselben Gegenstand derselben Partei betreffen; dagegen ist eine Cumulirung verschiedenartiger, mit einander in keinem Zusammenhang stehender Gegenstände in einem und demselben Gesuche unter einem Stämpel gegen den Sinn der §§. 95, 96, 97 und 98 des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840, und demnach unzulässig, so wie es schon die bestehende Geschäftsortnung mit sich bringt, daß solche Gesuche, bevor sie in Verhandlung genommen werden, den Parteien zur Veränderung zurückgestellt werden. — Laibach am 2. Mai 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Anton Stelzich,
k. k. Gubernialrath.

3. 714. (3) Nr. 1119/1119.

K u n d m a c h u n g

über die Versteigerung der im Bezirk des k. k. Rentamtes Innsbruck gelegenen nachbenannten Realitäten. — Am 11. Juli 1842 Vormittags von 9 bis 12 Uhr wird in Folge hoher Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 24. März 1842, B. 1839 p. p., in der Konzili des k. k. Rentamtes Innsbruck, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgeboten, das dem Staatsdomänenfonde gehörige sogenannte Völlenbergergut, Kat. Nr. 701, in der Gemeinde Gözzen,

welches folgende Grundstücke enthaltet, als:

a. Das zerfallene Schloß Völlenbergs, auf dessen Ruinen Balthasar Delhofer mit Bewilligung des Stiftes Wilten ein kleines Häuschen erbaut, und einige Flecken Grund von ungefähr 30 Klaftern urbar gemacht hat. — b. Eine Hutterbehausung, Hof, Hofstatt, Stadl, Stallung, Getreidkasten und Backofen, dann ein Baumgarls von $\frac{1}{6}$ Mannemahd und den an den beiden Ruinen neben der Behausung befindlichen Obstbäumen. — c. Ein Acker, das Burgfeld genannt, von $5\frac{2}{5}$ Jauch. — d. Ein Acker, das Voglhüttl, von $\frac{2}{5}$ Jauch. — e. Ein Frühmahd, der Kabisgarten, von $1\frac{2}{3}$ Mannemahd. — f. Ein Frühmahd, der Omusanger, in der Gemeinde Wöls liegend, von $6\frac{1}{6}$ Mannemahd. — g. Ein Angerle unter dem Hause von $1\frac{1}{2}$ Mannemahd Galtmahd. — h. Ein Angerle ober dem Hause von $1\frac{4}{5}$ Mannemahd Galtmahd. — i. Ein Galtmahd, der Bergrain, von $9\frac{1}{5}$ Mannemahd. — k. Ein Galtmahd in der Lufens, das Kirchl, von $1\frac{1}{5}$ Mannemahd, (ist ein Wechselmahd und nur das vierte Jahr zu genießen). — Vorbeschriebenes Gut ist frei, ledig und luteigen, und mit selbem werden vereinigt aus den dem Stift Wilten grundrechtabaren Kammerland (das Trolferlehen genannt), Kat.-Nr. 702, folgende Grundstücke:

b. Der Stockacker von $\frac{1}{3}$ Jauch. — c. Der untere Stockacker beim Wetterkreuz von $\frac{3}{5}$ Jauch. — e. Der Steig- oder Taubenthalacker von $\frac{3}{5}$ Jauch. — f. Der Kreuz-, früher Taubenthalacker von $\frac{2}{5}$ Jauch. — i. Der Acker Poppnleiter und Taubenthaler von $\frac{7}{10}$ Jauch. — m. Der Acker Gergaßl von $\frac{1}{6}$ Jauch. — n. Der Acker Österfeld von $\frac{1}{2}$ Jauch. — p. Das ganz verlöste Frühmahd, die Brunnengünten. — q. Das Galtmahd, die Breitwiese, von $8\frac{9}{10}$ Mannemahd. — r. Das Galtmahd, die Heinrich, von $4\frac{1}{5}$ Mannemahd. — s. Das Galtmahd Nied von $2\frac{1}{2}$ Mannemahd. — t. Das Galtmahd in Lufens zu Oschlai von $1\frac{7}{10}$ Mannemahd. — v. Die theilweise verlöste Oberwiese von $\frac{1}{2}$ Mannemahd. — Zu dem vorstehenden Gute gehört die Gerechtigkeit, auf der Götzneralpe unter Prims das Melkvieh aufzulehren, so wie auf der Höll oder Wölser Viehtrieb und Waldung in der Götzner Gemeinde, so viel jedem in letzterer gebührt, die Wun und Waid zu besuchen. — Weiters hat das Gut die Gerechtigkeit, das sogenannte Kälderische Brunnenwasser (im Virg:her Walde entspringend) zum Hofe zu leiten, welches Wasser vermöge Revers vom

22. Mai 1734 dermalen die Gemeinde Virgik genießt. — Hinsichtlich des Holzungrechtes wird der vorerwähnte Meierhof ohne Garantie verkaufender Seits in so ferne und in dem Maße veräußert, als derselbe bisher in dem Götzner Verleih- und Gemeindewalde eingeforstet gewesen und zum Holzzuge berechtigt seyn wird. — Hierfür besteht der nunmehr herabgesetzte Ausrufpreis in 6500 fl. Der Ausrufpreis ist in E. M. W. W. verstanden, und die auf vorbenannten Realitäten hoffenden Steuern und Oblagen werden den Kaufliebhabern am Versteigerungstage bekannt gemacht werden. — Die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Realitäten veräußert werden, sind folgende: 1. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Neolitäten zu erwerben berechtigt ist; nur wird bemerkt, daß kaufslustige Gemeinden sich vorher den Consens hiezu von der politischen Oberhöre zu erwirken haben. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Equisition den zehnten Theil des Ausrufpreises an die Versteigerungs-Commission entweder bar oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Urkunde beizubringen. Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission schriftlich zu übergeben. — 3. Jene Kauflustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte einsenden, oder solche der Licitations-Commission übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches ein Anbot gemacht wird, so wie es im Versteigerungs-Edict angegeben ist, mit Hinweisung auf die Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in E. M. W. W., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b) Es muss darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-

Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — 3) Das Offert muß mit dem zehnpercentigen Bodium des Auktionspreises belegt seyn, wosches in barem Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach dem bestehenden Course berechnet, oder in einer von der k. k. Kammeroccuratur geprüften und nach den §§. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuchs annehmbar erklärt. Sis-Verstellung: Urkunde zu bestehen hat, und — 4) mit dem eigenhändigen Tauf- und Familiennamen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben, und falls er des Schreibens unkundig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterschafftigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach geschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert den gleichen Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. Wofern jedoch mehrere den mündlichen Bestbot übersteigende schriftliche Offerte auf den gleichen Anbotsbetrag lauten, so wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — 4. Die bar erlegte oder sichergestellte Caution wird, in so ferne der Meistbieter vom Kaufe zurücktreten sollte, ad aerarium eingezogen; außerdem aber wird die von dem Meistbieter bar erlegte Caution auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurück behalten, den übrigen Licitanten hingegen gleich nach Abschluß der Versteigerungs-Verhandlung zurückgestellt werden. — 5. Der Käufer der vorgeschriebenen Realitäten tritt erst mit Galli (16. October 1842) in den vollen Genuss derselben, und es werden sich die Pacht-erträgnisse für das Verwaltungsjahr 18⁴¹/₄₂ von dem verkaugenden Aerar vorbehalten; dagegen hat der Käufer den Kaufschling erst vom 16. October 1842 angefangen mit 5 Prozent zu verzinsen, in so ferne er aber die erste zu dem oben erwähnten Zeitpunkte fällige Kaufschlingshälfte früher erlegt, werden ihm die fünfpercentigen Zinse bis zum 16. October 1842 zu Gute gerechnet werden; den Rest kann der Käufer jedoch so, daß er ihn auf den erkaufsten

Objecten in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in k. M. W. in halbjährigen Raten verzinset, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, in 5 gleichen Raten abtragen. — 6. Vom Tage der Uebergabe an tritt der Käufer in den vollen Genuss des gekauften Objectes; dagegen übernimmt er von diesem Tage an alle darauf haftenden wie immer gearteten Kosten. — 7. Die Stämpelgebühr zu einem Exemplare der über den Kauf auszufertigenden Vertragsurkunde, dann die Zaren, offizielle Laudemialgebühren und sonstigen Auslagen, welche aus dem bezüglichen Versteigerungs- und Kaufsacte sich ergeben, hat der Käufer aus Eigenem zu bestreiten. — Die weiteren Bedingungen können zu den gewöhnlichen Amissstunden in der Kanzlei des hiesigen k. k. Rentamtes eingesehen werden. — Innsbruck, am 9. April 1842. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tirol und Vorarlberg.

Joseph Döller,
k. k. Gub. und Präsidial-Secretär.

Nr. 11166.

K u n d m a c h u n g.

Auf Ersuchen der königl. ungar. Stathalterei ddo. Dfen vom 22. März d. J., Nr. 10820, wird, über einen Recurs der Herrschaft Lüdbreg, Kreuzer Gespannschaft, in Angelegenheit des Bauers Valentin Räck, dessen Bruder Valentin Räck, von Profession ein Kleidermacher (welcher vor 20 Jahren seine Heimath verlassen, und seit dem keine Nachricht von sich gegeben hat), aufgefordert, wegen Erhebung einer bei oberwähnter Herrschaft obschwebender Forderung pr. 45 fl. 30 kr. sich zu melden. — Laibach am 12. Mai 1842.

Nr. 11117.

G o n c u r s.

Bei dem k. k. mährisch-schlesischen Zwangsarbeitshause ist die Stelle einer Aufseherin mit dem Gehalte jährlicher 144 fl. G. M. und dem Naturalgenusse der freien Wohnung und Beheizung, dann 12 Pfund Unschlittkerzen, erlediget worden. — Diejenigen, welche um diesen Dienstposten sich bewerben wollen, haben ihre Gesuche, belegt mit dem Tauffscheine, der Nachweisung, daß sie unverheirathet oder kinderlose Witwen, den Zeugnissen über die Kenntniß der deutschen und slavischen Sprache, des Lesens, Schreibens und Rechnens, des Zuschneidens und Nähens von Kleidern und Wäs-

sche, des Märkens, Spinnens, Stickens, Strickens und Waschens, um in diesen weiblichen Arbeiten den Corrigendinnen Unterricht ertheilen zu können, dann dem Sittenzeugnisse mittels ihrer vorgesetzten Behörde, oder der betreffenden Jurisdicitionsbehörde, in deren Amtsbezirke sich dieselben befinden, bis Ende Mai d. J. bei der k. k. Provinzial-Zwangsarbeitshaus-Verwaltung in Brünn einzubringen. — Laibach den 4. Mai 1842.

Kreisamtliche Verlautbarungen.

3. 738. (2)

Nr. 7235.

K u n d m a c h u n g .

Die hohe Hofkanzlei hat mit Decret ddo. 16. December, 3. 37811/2514, der Gemeinde Dobrava, im Bezirke der Umgebung Laibachs, die angesuchte Bewilligung ertheilt, alle Jahre drei Jahr- und Viehmärkte, und zwar an den von ihr bezeichneten Tagen, nämlich am 14. Februar, am Montage vor Ostern und am 29. August abzuhalten. Was in Gemässheit des h. Gubernial-Decretes vom 22. v. M., 3. 9274, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — k. k. Kreisamt Laibach am 2. Mai 1842.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 737. (1)

Nr. 3518/558.

Concurs

für die Actuars-Stelle in Tarvis. — Bei dem von der Staatsherrschaft Arnoldstein abhängigen exponirten Bezirksamte Tarvis im Villacher Kreise ist bis zur Aufstellung eines landesfürstlichen Bezirks-Commissariates für das Kanalthal die Stelle eines, aus dem politischen und Justizsache geprüften Actuars, welcher auch die vorschriftmässige Controlle über die Cassa- und Rechnungsgeschäfte des Bezirksamtes zu besorgen hat, mit einem Gehalte jährlicher vierhundert Gulden C. M. provisorisch zu besetzen. — Nachdem die diesfällige Concurs-Ausschreibung vom 3. December 1841 einen genügenden Erfolg nicht hatte, so wird hiemit der Concurs erneuert, und die Bewerbungsfrist bis 15. Juni 1842 hiemit festgesetzt. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit Nachweisung ihres Alters, Standes, und der erlangten Wahlfähigkeit-Decrete für das politische und Justiz-Richteramt, dann der bisherigen Dienstleistung, und eines unbescholtenen Lebenswandels nebst der Fähigkeit zur Leistung

einer baren oder sibeijussorischen Caution im Gehaltsbetrage, endlich über die vollkommene Kenntniß der krainischen oder doch der windischen Sprache, im vorgeschriebenen Wege innerhalb der Concursfrist bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Klagenfurt einzureichen, und zugleich im Gesuche anzuführen, ob in welchem Grade sie mit den dermaligen Beamten der Staatsherrschaft Arnoldstein und des Bezirksamtes Tarvis verwandt oder verschwägert sind.

— Es wird übrigens bemerkt, daß nach einer Eröffnung des k. k. illyrischen Guberniums für die bei dem Bezirksamte Tarvis vorhandenen Beamten die Wahrscheinlichkeit der Unterbringung bei dem seiner Zeit zu errichtenden landesfürstlichen Bezirks-Commissariate für das Kanalthal vorhanden sey, ohne diesfalls jedoch eine bestimmte Zusicherung geben zu können. — Von der k. k. steyrisch-illyrischen vereinten Cameral-gefallen-Verwaltung. — Grätz am 29. April 1842.

3. 721. (2)

Nr. 2158.

E d i c t .

In Folge Zuschrift der Vogtherrschaft Prem vom 18. December 1841, 3. 206, und mit Bezug auf die k. k. Kreisamts-Verordnung vom 14. August 1841, 3. 6019, wird den 31. Mai l. d. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei der Staatsherrschaft Adelsberg die Minuendo-Licitation über die bei der Filialkirche St. Bartelma zu Peteline nothwendigen Kirchen-Baulichkeiten und Herstellung des Hochaltars abgehalten werden. — Den adjustirten Kostenüberschlägen zu Folge betragen:

A. die Kirchen-Baulichkeiten an Maurerarbeiten	5 fl. 40 kr.
" Maurermateriale	8 " 10 "
" Steinmeharbeit	1 " 56 "
" Zimmermannsarbeit	32 " 27 "
" Zimmermannsmaterial	53 " 46 "
" Schmiedarbeit	— " 18 "

Zusammen 102 fl. 17 kr.

B. Für die Herstellung des Hochaltars pr. 250 fl. — Welches mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß die diesfälligen Licitationsbedingnisse, Baupläne, Vorausmaße und Kostenüberschläge täglich hierorts eingesehen werden können, und daß 10 % der Ausrufspreise als Badium zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen seyn werden. — k. k. Bezirksobrigkeit Adelsberg den 5. Mai 1842.

Gouvernial-Verlautbarungen.

B. 636. (3) Nr. 7677.

Circular e

des k. k. illyrischen Gouverniums. — Seine k. k. Majestät haben die Strafe der Vermögens-Confiscation, in soweit sie wegen des Verbrechens der meineidigen Entweichung aus dem Kriegsdienste bisher noch gesetzliche Anwendung fand, für die ganze Armee abgeschafft, dem diesfalls abgesetzten Gesetze mit allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner 1842 die allerhöchste Sanction zu erteilen, und dessen Rundmachung mit Beifügung des Ausweises über die, für gesammte Truppenkörper und Waffengattungen bemessenen, und gleichfalls allerhöchst genehmigten Pauschalbeträge, welche aus dem Vermögen der Deserteure als Entschädigung für den durch die Desertion dem Verar zugegangenen Schaden einzubringen kommen, anzuordnen geruhet. — Dieses mit hohem Hofkanzleidecrete vom 4. März laufenden Jahres, B. 4897, herabgelangte Gesetz wird demnach im Anhange zur allgemeinen Kenntnis gebracht. — Laibach am 1. April 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gouvernialrath.

G e s e c h

wegen Aufhebung der Vermögens-Confiscation in Militär-Desertionsfällen, und Einführung von Entschädigungs-Pauschalien. — In Verfolg der Grundsäke, in deren Gemässheit die nach den ältern Strafsachen verhängte Vermögens-Confiscation in den k. k. Staaten größtentheils bereits aufgehoben worden, haben Seine Majestät in dieser Beziehung nunmehr auch hinsichtlich des Verbrechens der meineidigen Entweichung aus dem Kriegsdienste, die nachstehenden Bestimmungen festzusetzen geruhet: — §. 1. Die Strafe der Vermögens-Confiscation, in so weit sie wegen des erwähnten Verbrechens bisher noch gesetzliche Anwendung fand, ist für die ganze Armee abgeschafft. — §. 2. Dagegen soll von jedem, aus was immer für einer Provinz der Monarchie gebürtigen Deserteur ohne Unterschied der Waffengattung, mit Einschluss des Militär-Führwesens-Corps, dem k. k. Staatschaze für die mitgenommenen Monturs- und Rüstungssorten, dann Dienstpfer-

de, für die bezahlte Logia und die sonstigen Einbringungskosten, so wie für das erfolgte Complot-Entdeckungs-Douceur, der Erlöß aus seinem Vermögen g-leistet werden. — §. 3. Der Erlöß für Montur und Rüstung, dann für mitgenommene Dienstpferde, ist nach Verschiedenheit der Waffengattung und der Dienstpferde dem Verar mittelst eines Pauschal-Quantums zu leisten. — Die für die verschiedenen Waffengattungen der Armee ausgemittelten Pauschal-Beträge sind aus dem beiliegenden Verzeichnisse / zu entnehmen. — Dadurch werden die für ungarische und siebenbürgische Deserteure durch specielle Vorschriften bisher festgesetzte gewesenen Pauschal-Entschädigungs-Summen aufgehoben. — §. 4. Eingeborene der Militär-Gränz-Communitäten, welche mit Bewilligung ihrer Geburts-Obrigkeit in die aus Ungarn und Siebenbürgen, so wie aus den militärisch conscribiren und lombardisch-venetianischen Provinzen ergänzten Truppenkörper eingetreten sind, haben in dem Falle der Desertion dem Verar die Entschädigung in jenem Pauschal-Ausmaße zu leisten, welches für den Truppenkörper, zu dem sie gehören, festgesetzt ist. — §. 5. Das Pauschal-Entschädigungs-Quantum ist gleich in die Deserteurs-Meldung aufzunehmen, und nach vorläufiger kriegscommissarischer Revision und Bestätigung von dem Vermögen des Deserteurs ohne Vorzug hereinzubringen. Steht dieses Vermögen unter der Verwaltung einer Civil-Behörde, so hat letztere auf Ansuchen des Regiments-Commando den bekannt gegebenen Entschädigungsbetrag einzuhaben, und dem Regemente oder Corps zur Ablieferung an die Kriegs-Casse zu übermitteln. Wenn der Deserteur durchaus nur solche Montursstücke mitgenommen hat, welche nicht mehr in einer Berechnung stehen, oder wenn die von ihm mitgenommenen ärarischen Effecten bei seiner Ergreifung in noch brauchbarem Zustande zurückgelangen, findet die Bezahlung der Pauschal-Entschädigung nicht Statt. — §. 6. Die für einen Deserteur aus Anlaß seiner Anhaltung und Einlieferung zu zahlende Logia und die sonstigen Einbringungskosten sind aus dessen Vermögen erst dann einzuhaben und zur Kriegs-Casse abzuführen, wenn solche Auflagen wirklich Statt gefunden haben. — §. 7. Eben so ist in dem Falle, wenn ein Deserteur's-Complot vor der Ausführung entdeckt wird, die dem Entdecker bezahlte Belohnung von dem Complot-Stifter dem Verar sogleich zu ersetzen, und nach bewirkter Eichung an-

die Kriegs-Casse abzuführen; sofern aber das Vermögen des Complot-Stifters hierzu nicht hinreicht, ist das Abgängige von den Theilem Nehmern am Complot, die dafür in solidum haften, hereinzu bringen, und von dieser Haftung nur derjenige Complotist befreit, der aus Reue das Complot zu einer Zeit, wo es noch unentdeckt war, anzeigen. — §. 8. Da ein Deserteur nach den bestehenden Gesetzen vom Tage seiner Entweichung bis zu seiner Stellung oder Einlieferung zu allen Erbansfällen unsfähig, und aller bürgerlichen Rechte verlustig, somit auch über sein zurückgelassenes Vermögen weder unter Lebenden noch auf den Todesfall zu verfügen berechtigt ist; so soll ein solches Vermögen nach Abzug der an die Kriegs-Casse abzuführenden Entschädigungs-Summen bis zur Rückkehr des Deserteurs, oder im Falle diese nicht erfolgt, bis zu seinem Ableben, unbeschadet jedoch der Rechte und Schulden, welche darauf haften, so wie der Ansprüche auf die von dem Deserteur schuldigen Alimente sequestriert werden. —

§. 9. Wenn Kinder oder Descendenten solcher Deserteurs vorhanden sind, die im Staate domiciliiren, so wird ihnen während der Lebenszeit der nicht zurückgekehrten Deserteurs aus den Einkünften des sequestrierten Vermögens nur der standesmäßige Unterhalt verabfolgt. — §. 10. In dem einen und dem anderen Falle werden die bleibenden reinen Einkünfte einstweilen als Zuwachs des Vermögens angesehen, mit gehöriger Sicherheit auf die bestmöglichste Art fruchtbringend angelegt und gleich dem Stomme in Sequestration behalten. — §. 11. Nach dem natürlichen Tode solcher nicht zurückgekehrter Deserteurs wird das sequestrierte Vermögen ihren gesetzlichen Erben hinaus gegeben. —

§. 12. Inbsonders rücksichtswürdigen Fällen, wenn Kinder oder Descendenten, die im Staate domiciliiren, vorhanden sind, ist den Behörden gestattet, im Wege der Gnade bei Seiner Majestät um die Erfolglassung des sequestrierten Vermögens an dieselben, mit Anführung der Gründe, einzuschreiten. — §. 13. Wegen Einleitung dieser Sequestration ist sich vom Regemente oder Corps an diejenige Behörde, unter deren Jurisdiction oder Verwaltung das zurückgelassene Vermögen steht, sogleich nach erhobener Gewissheit der Desertion zu wenden. — §. 14. Die Bestimmungen der Paragraphen 8 bis inclusive 13 haben auch für den Fall, als ein Officier desertiren sollte, zu gelten. — §. 15. Dagegen sind die Bestimmungen der Paragraphen 8 bis inclusive

13 auf das den Civil-Behörden Ungarns und Siebenbürgens unterliegende Vermögen der Deserteurs nicht anzuwenden, sondern die Provinzial-Behörden in dieser Beziehung von den Militär-Gerichten lediglich aufzufordern, nach den Landesgesetzen ihr Amt zu handeln. —

§. 16. Die in den Paragraphen 8 bis inclusive 13 enthaltenen Sequestrations-Bestimmungen erstrecken sich im Allgemeinen auch auf das Vermögen der Militär-Gränzer, in so ferne nicht die im Paragraphen 15 als Ausnahme enthaltene Vorschrift anzuwenden ist. — §. 17. Auch das unbewegliche Vermögen, welches desertierte Gränzer als Militär-Lehen besitzen, kann im Allgemeinen nicht nach den Paragraphen 8 bis inclusive 13 behandelt werden, sondern es hat in Anschauung solcher Gränz-Lehen bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben. Nur in der siebenbürgischen Militär-Gränze, wo die Real-Gerichtsbarkeit den Civil-Behörden zusteht, ist im Sequestrations-Falle des den siebenbürgischen Civil-Behörden unterstehenden Vermögens eines Deserteurs die im Paragraphen 15 festgesetzte Bestimmung zu beobachten. —

Das von Gränz-Deserteurs zurückgelassene freiwerbliche Vermögen ist durch öffentliche Versteigerung in bares Geld umzuwandeln, fruchtbringend anzulegen, und überhaupt von dem Gerichte nach den Bestimmungen der Paragraphen 8 bis inclusive 12 zu verwalten. — Hätte jedoch ein desertirter Gränzer solche bewegliche Sachen zurückgelassen, die seinen zurückgebliebenen Kindern oder sonstigen Mitgliedern der Haus-Communion oder des Gränz-Hauses, wozu er gehörte, besonders nützlich oder zum Wirtschaftsbetriebe nicht wohl entbehrlich sind; so können ihnen solche, gegen Sicherstellung des Schätzungsverthes, zur Benützung bis zum Ableben des Deserteurs überlassen werden, wo dann die Verfügung des Paragraphen 11 in Kraft zu treten hat. — §. 18. Die im 1. Paragraphen angeordnete Abschaffung der Vermögens-Confiscation ändert nichts an jenen Vorschriften, die hinsichtlich des von Ausreisern und Complot-Stiftern verwirkten Anspruches auf das Dienst-Gratiale und auf rückständige Gebühren, dann hinsichtlich der Erziehung des Deposits des desertirten Stellvertreter bisher in Wirksamkeit bestehen. — §. 19. Dieses Gesetz hat von nun an in allen Deserteions-Fällen Anwendung, welche nach dessen Kundmachung zur Untersuchung und Entscheidung gelangen, wenn auch das Verbrechen selbst schon vor dessen Kundmachung begangen worden ist.

A u s w e i s
der Pauschalbeträge zur Entschädigung des Verars in Deseritionsfällen.

Truppen- und Waffengattung	der Mann	Beköstigung der Montur allein		Hierzu die Beköstigung der Montur-Rüstung		Summe		Hierzu die Beköstigung der Armatür		Zusammen		Hierzu die Beköstigung der Pferdrüstung		Zusammen		Hierzu die Beköstigung des Dienstpferdes		Totaler Betrag	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Deutsche	Füsilier . . .	15	57	5	42	21	39	9	1	30	40	—	—	—	—	—	—	30	40
	Grenadiere . . .	21	8	7	18	28	26	9	1	37	27	—	—	—	—	—	—	37	27
	Landwehr . . .	16	—	5	42	21	42	9	1	30	43	—	—	—	—	—	—	36	43
	Garnisons-Bataillons	16	4	5	42	21	46	6	53	28	39	—	—	—	—	—	—	28	39
Ungarische	Militär-Gränz-Cordon	15	55	3	10	19	5	6	53	25	58	—	—	—	—	—	—	25	58
	Füsilier . . .	15	20	5	42	21	2	9	1	30	3	—	—	—	—	—	—	30	3
	Grenadiere . . .	20	29	7	18	27	47	9	1	36	48	—	—	—	—	—	—	36	48
	Garnisons-Bataillons	15	27	5	42	21	9	6	53	28	2	—	—	—	—	—	—	28	2
Gränz-Infanterie	Kronwache . . .	20	29	4	46	25	15	9	1	34	16	—	—	—	—	—	—	34	16
	Füsilier im Kriege	15	37	3	53	19	30	9	1	28	31	—	—	—	—	—	—	28	31
	" Frieden	—	—	1	3	1	44	2	47	9	1	11	48	—	—	—	—	11	48
	Scharfschützen im Kriege	15	37	3	55	19	32	11	44	31	16	—	—	—	—	—	—	31	16
Zugkrieger	" Frieden	—	—	1	3	1	45	2	48	11	44	14	32	—	—	—	—	14	32
	Artilleristen im Kriege	15	37	6	11	21	48	13	46	35	34	—	—	—	—	—	—	35	34
	" Frieden	—	—	1	3	4	2	5	5	13	46	18	51	—	—	—	—	18	51
	Ordinare im Kriege	16	19	6	7	22	26	9	1	31	27	—	—	—	—	—	—	31	27
Zugkrieger	Ordinare " Frieden	—	—	1	3	3	57	5	—	9	1	14	2	—	—	—	—	14	2

Ernährungs- und Waffengattung

der Mann

Sapeurs-	Corps	Gemeine	Beköstigung der Montur allein		Hierzu die Beköstigung der Manns-Rüstung		Summe		Hierzu die Beköstigung der Armatur		Zusammen		Hierzu die Beköstigung der Pferd-Rüstung		Zusammen		Hierzu die Beköstigung des Dienst-pferdes		Total-Satztag		
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Sapeurs-			17	9	6	7	23	16	9	3	32	19	—	—	—	—	—	—	32	19	
Mineurs-			17	11	6	7	23	18	9	3	32	21	—	—	—	—	—	—	32	21	
Pionniers-			16	59	6	7	23	6	9	3	32	9	—	—	—	—	—	—	32	9	
Marines	Infanterie		16	10	7	4	23	14	9	1	32	15	—	—	—	—	—	—	32	15	
	Artillerie		16	39	4	41	21	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	20	
	Matrosen		18	12	3	6	21	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	18	
Pontoniers-Bataillon		Schiffssjungen	18	12	—	26	18	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	38	
Militär-Führwesen-Corps			Gemeine	17	14	6	7	23	21	9	1	32	22	—	—	—	—	—	—	32	22
Bei Artill.-Spannung.		Gemeine	19	11	3	35	22	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	46	
„Transports.“			Gesellen	18	54	1	29	20	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	25	
Professionisten		Gesellen	17	55	3	14	21	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	9	
Packwesen		Gemeine	15	37	1	—	15	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	37	
Beschäl- und Rimontirungs-Departement		Gemeine	21	20	4	19	25	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	39	
Profess.-Gesellen		Gemeine	17	55	3	14	21	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	9	
Deutsche Militär-Gestüte		Gesellen	21	20	4	19	25	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	39	
Czifosen		Gesellen	25	51	3	35	27	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	26	
Führleute		Gesellen	19	7	—	—	19	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	7	
Ungarische Militär-Gestüte		Gemeine	23	44	5	3	28	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	47	
Ung. Krankenwärter in Garnisons-Spitalern		Gemeine	12	12	—	11	12	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	23	
Für ein Führwesens-Unteroffiziers- und Artillerie-Dienstreitpferd			—	—	—	—	—	—	9	30	9	30	23	26	32	56	74	40	107	36	

Vermischte Verlautbarungen.

3. 704. (2) Nr. 1040.

G d i c t.

Vom Bezirksgerichte Pölland, als Realinstant, wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Vornahme der, vom k. k. Stadt- und Landrechte unterm 11. September 1841, 3. 7221, bewilligten executiven Teilbietung der, dem Ivan Panian von Altenmarkt gehörigen Realitäten, als: Wohn- und Wirtschaftsgebäude Nr. 26, die laut G. B. Thom. X. Fol. 85 bis 123 unter Herrschaft Pölland ein-dienenden Rusticagrundstücken, und des im Tannberge gelegenen, der Herrschaft Pölland zehent-baren Weingartens sub Lag. Buch. Nr. 145, pto. den Pfarrer Georg Panian'schen Erben schuldiger 22 fl. 13 kr. c. s. c., die Tagfahrten auf den 3. Juni, die zweite auf den 4. Juli und die dritte auf den 4. August 1842, jedesmal um die neunte Frühstunde in loco Altenmarkt mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten, wohl aber bei der dritten Teilbietung auch unter dem Schätzungs-werthe werden hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsproto-coll und die Teilbietungsbedingnisse können hier-gerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 18. April 1842.

3. 705. (2) Nr. 1040.

G d i c t.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiermit be-kannt gemacht, daß zur Vornahme der vom k. k. Stadt- und Landrechte unterm 25. September 1841, Nr. 7310, bewilligten executiven Teilbietung der dem Ivan Panian zu Altenmarkt gehörigen Fahrnisse, pto. dem Pfarrer Georg Panian'schen Erben schuldigen 19 fl. 39 kr. c. s. c., die Tagfahrten auf den 19. Mai, 3. Juni und 17. Juni 1842, jedesmal um die gte Frühstunde in loco Altenmarkt mit dem Beisage angeordnet, daß die Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten, wohl aber bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungs-werthe pr. 43 fl. werden hintangegeben.

Das Schätzungsprotocoll und die Teilbietungsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 18. April 1842.

3. 706. (2) Nr. 87.

G d i c t.

Vom Bezirksgerichte Pölland, als Realinstant, wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Requisition des löbl. Bezirksgerichts Krupp zur Voll-ziehung der von den Alois Villeg'schen Erben frei-willig angesuchten Teilbietung eines der Herrschaft Pölland zehentbaren Verlaß-Weingartens im Straßenberge sub G. B. Thom. 28, Fol. 299 $\frac{1}{2}$, die Tagfahrt auf den 25. Mai 1842 um die zehnte Frühstunde im Straßenberge angeordnet worden, wozu die Konsulstigen mit dem Beisage eingeladen werden, daß dieser Weingarten nie unter, sondern nur um oder über den Schätzungs-werth, pr. 50 fl.

wird hintangegeben werden, so wie auch, daß der Grundbuchsextract und die Teilbietungsbedingnisse hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Pölland am 20. Februar 1842.

3. 707. (2)

Nr. 346.

G d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Michl Mourin die fistirte Teilbietung der dem Martin Starz ge-börigen Fahrnisse reassumirt wird, und hiezu die Tagfahrten auf den 23. Mai, 6. Juni und 20. Juni 1842, unter den Folgen des ersten Edictes angeordnet wurden.

Bezirksgericht Pölland am 18. April 1842.

3. 684. (3)

Nr. 882.

G d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reisniz wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Thomischitz, Matthäus Thomischitz'schen Verlaß-Curators von Höslern, wegen schuldigen 74 fl. 10 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die ex-ecutive Versteigerung der gesammten Andreas Pün-derschen Realitäten zu Aulschlacke gewilligt, und zur Vornahme derselben der Tag auf den 10. Juni d. J. Vormittag um 10 Uhr im Orte Aul-schlacke mit dem Beisage bestimmt worden, daß obige Realitäten, falls solche bei dieser Tagsoz-zung um oder über den Schätzungs-werth pr. 377 fl. 40 kr. nicht an Mann gebracht werden sollten, dem Erecutionsführer um den Schätzungs-werth überlassen werden würden.

Bezirksgericht Reisniz den 19. April 1842.

3. 685. (3)

Nr. 1017.

G d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reisniz wird hiermit bekannt gegeben: Es haben alle jene, die einen Anspruch, unter was immer für einem Rechtstitel, auf die Verlassenschaft des im Krupper Be-zirke, im Dörfe Sehessello verstorbenen pensionirten Gefallenwach-Oberraufsehers, Stanislaus Tepovaz, zu machen gedenken, oder etwas zu die-ser Verlaßmassa schulden, bei der auf den 28. Juni d. J. angeordneten Tagsozung in dieser Umts-kanzlei sich zu melden haben, widrigens dieser Verlaß abgehandelt, den sich legitimirenden Er-ben eingeantwortet und die etwigen Activa im Rechtswege eingetrieben werden würden.

Delegirtes Bezirksgericht Reisniz den 19. April 1842.

3. 686. (3)

Nr. 1102.

G d i c t.

Jene, die auf den Nachlaß des am 18. Fe-bruar l. J. mit Hinterlassung eines Testamenteß verstorbenen Bartelmä Schusel von Grohlaschitz, aus was immer für einem Grunde einen Rechts-anspruch zu machen gedenken, haben sich, bei son-sigen Folgen des 814. h. b. G. B., hierorts bei der auf den 30. k. M. Mai, Vormittags um 9 Uhr anberaumten Liquidations-Tagssitzung zu melden.

Bezirksgericht Reisniz den 28. April 1842.

S. 687. (3)

G d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reisniz wird dem Hrn. Martin Mučoviz, gewesenen Pfarrer zu Soderschiz, und allen seinen unbekannten Erben mittelst dieses Edictes erinnert: Es habe wider dieselben der Johann Žampa von Soderschiz bei diesem Gerichte die Klage auf Verjährt- und Erloschenerklärung des auf der, nun dem Kläger gehörigen, der Herrschaft Reisniz sub Urb. fol. 960 zinsbaren $\frac{1}{4}$ Hub zu Soderschiz am 13. December 1801, wegen 57 fl. intabulirten Schuldbriefes ddo. 10. Dec. 1801 eingebracht, worüber die Verhandlungstagsagung auf den 23. Juli d. S. Vormittag um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei angeordnet wurde. Da der Aufenthalt der Geplagten und seiner Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung den Hrn. Johann Českoviz von Reisniz als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsklage nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beplagten werden zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten müssen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Reisniz den 12. April 1842.

S. 710. (3)

G d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiermit öffentlich kund gemacht: Es sey über Einschreiten des Gregor Kubbe, Vormundes des minderjährigen Georg Kubbe von Sendorf, pto. schulziger 58 fl. 21 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der dem Michael Udeutsch von Maunig gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Reets. Nr. 257 dienstbaren, gerichtlich auf 250 fl. geschätzten Drittelhube gewilligt worden, und es seyen hierzu die Tagsagungen auf den 9. Juni, auf den 9. Juli und auf den 9. August l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco Maunig mit dem Beisatz bestimmt, daß diese Drittelhube bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsagung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieromts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg den 23. April 1842.

S. 703. (3)

G d i c t.

Vom Bezirksgerichte Nassenfuss wird hiermit bekannt gemacht: Es haben Anton und Mathias Sellak, dann Anna Pirner von Dobrowa, daß Gesuch um Einberufung und sohiniige Zodeber-

Nr. 954.

klärung ihrer vor mehr als 30 Jahren sich von hier entfernten Brüder, Nomens Martin und Gregor Sellak, gestellt. Indem man nun den beiden verschollenen den Herrn Carl Kalmann, Bezirksrichter von Neudegg, zum Curator und Vertreter derselben aufgestellt hat, so werden dieselben oder ihre Erben mittelst gegenwärtigen Edictes mit dem Beisatz einberufen, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Gerichte so gewiß zu erscheinen und sich legitimiren sollen, widrigens falls Martin und Gregor Sellak über weiteres Einschreiten für todt erklärt, und daß ihnen zu gefallene Vermögen den hierorts bekannten und ihr Erbrecht ausweisenden Erben eingeantwortet werden würde.

Bezirksgericht Nassenfuss am 18. December 1842.

S. 711. (3)

G d i c t.

Nr. 657.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Prem zu Feistritz wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionsache der lobl. k. k. Kammerprocuratur, nom. des hochlobl. k. k. Gefällen-Aerars, wider Blas Gerl von Harie, pto. schuldiger Contrabandstrafe pr. 330 fl., dann der Untersuchungs- und Executionskosten, von dem hochlobl. k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach, in die executive Feilbietung der dem Equiriten gehörigen, zu Harie gelegenen, dem Gute Strainach sub Urb. Nr. 21 dienstbaren, gerichtlich auf 1575 fl. 55 kr. bewerteten Realität gewilligt, und es seyen zu deren Vornahme über Ersuchschreiben des hochlobl. k. k. Stadt- und Landrechtes in Laibach ddo. 26. März 1842, Z. 2259, drei Feilbietungstermine, als auf den 30. Mai, 30. Juni und 28. Juli d. J., jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität zu Harie angeordnet worden, mit dem Beisatz, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den SchätzungsWerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können täglich hieromts eingesehen werden, daß Schätzungsprotocoll aber erliegt bei der lobl. k. k. Kammerprocuratur zur Einsicht.

R. k. Bezirksgericht Prem zu Feistritz am 20. April 1842.

S. 702. (3)

G d i c t.

Nr. 364.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Mathias Rack, gewesenen Gütenächters zu Scharfenberg, dermalen aber Bezirksrichters zu Seisenberg, mit diehortigem Bescheide vom 24. April 1842, Nr. 564, wegen aus dem Urtheile vom 8. Februar 1839 behaupteten Garbenzehent-Relution pr. 8 fl. 58 kr., 4 % Verzugszinsen seit 10. Jänner 1839, Urtheilsunkosten pr. 13 fl. 2 kr. und weiteren Executions-Expensen, in die executive Veräußerung der, der Herrschaft Scharfenberg sub Urb. Nr. 52 eindie-

nenden, dem Schuldner Anton Oreschnig zu Podreber gehörigen ganzen Hube zu Podreber, im SchätzungsWerthe pr. 158 fl. gewilliget, und hiezu drei Versteigerungstagsatzungen, als am 20. Juni, 18. Juli und 22. August 1842, stets früh am 9 Uhr im Orte der Realität zu Podreber mit dem Anhange bestimmt worden, daß, im Falle diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Versteigerungstagsatzung um den SchätzungsWerth verkauft werden könnte, dieselbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Siezu werden die Kaufstüden zahlreich zu erscheinen eingeladen, und die diesfälligen Licitationsbedingnisse, Grundbuchextract und Schätzungsprotocoll können in den gewöhnlichen Amts-Stunden alhier eingesehen werden.

Bezirksgericht Savenstein am 24. April 1842.

3. 722 (3)

K u n d m a c h u n g .

Unterzeichneter gibt sich die Ehre bekannt zu machen, daß sein Arbeitslocal gegenwärtig bei St. Florian, der Kirche gegenüber, Nr. 97, sich befindet, und empfiehlt sich hiermit zugleich in allen sein Fach betreffenden neuen Arbeiten sowohl, als auch mit Reparaturen der Cylinder- und andern Kunstuhren, deren schadhafte Theile von ihm selbst neu verfertigt werden, wobei er für die Güte seiner Arbeit bürgt. — Zugleich bemerkt er, daß er an Werktagen täglich von 7 Uhr früh bis 7 Uhr Abends in seinem Arbeitslocal zu treffen und stets besessen ist, Jedermann aufs schnellste und um ganz besonders billige Preise zu bedienen.

L. W. Pehr,
bürgl. Uhrmachermeister.

3. 727. (2)

Licitations-Nachricht.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Hauptmann Auditor von Berger in seiner Wohnung, Polana-Vorstadt Nr. 69, am 18. und 19. Mai d. J. seine sämtlichen, aus Betten, Tischen, Sopha, Sesseln, Spiegeln, Schublad-, Hänge- und Bücherkästen bestehenden, im noch sehr guten Zustande befindlichen Einrichtungsstücke auf vier Zimmer, dann mehrere Einrichtungsstücke von weichem Holze licitando gegen sogleich bare Bezahlung veräußern wird. Diese Lication wird an diesen beiden Tagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr abgehalten werden.

Laibach am 12. Mai 1842.

3. 724. (2)

Joseph Neymund, städtischer Baumeister in Laibach, macht die gehorsamste Anzeige, daß er seinen Wohnort verändert habe, und sich jetzt in der Krakau-Vorstadt Nr. 2, im Hause des Hrn. Tischlermeisters Jerina, im ersten Stocke befindet.

3. 734. (2)

K u n d m a c h u n g .

Unterzeichneter dankt einem hohen Adel, lobl. f. f. Militär und dem verehrten Publikum für den ihm bereits durch fünf Jahre geschenkten Zuspruch, mit der Versicherung, daß er alles aufbieten werde, seinen hohen und verehrten Gönnern in Hinsicht seiner Ware vollkommen Genüge zu leisten. Diesem entsprechend besitzt er eine große und schöne Auswahl der neuesten und modernsten Wiener und Prager, wie auch seiner selbst erzeugten Glacé-, schwedischen, Kastor- und Wasch-Handschuhe in den modernsten und schönsten Farben, von Ziegen-, Lamm- und Hirschleder; alle Gattungen Hosenträger aus Band, Gros-de-naple, Leder, Kautschuk (Gummi-Elasticum); dann alle Gattungen einfache und doppelte Bandagen, Leisten-Feder-Bruchbänder, Suspensorien von Kautschuk; Armbänder, Grathalter, Beutel, Strumpfbänder, Kopfpolster, Bettdecken, elastische Bauchgurte; ferner alle Gattungen schwarze und bunte moderne Krawaten-Schleifen von Atlas, Lasting u. s. w. — Auch werden alle Reparaturen, so wie auch Glacé- und Waschhandschuhe zum Preisen angenommen. — Seine Wohnung ist im Brenz'schen Hause Nr. 225, im Judensteig.

Joh. Nep. Horak,
Handschuhmacher.
Hat sein Gewölb in der Juden-
gasse Nr. 233.